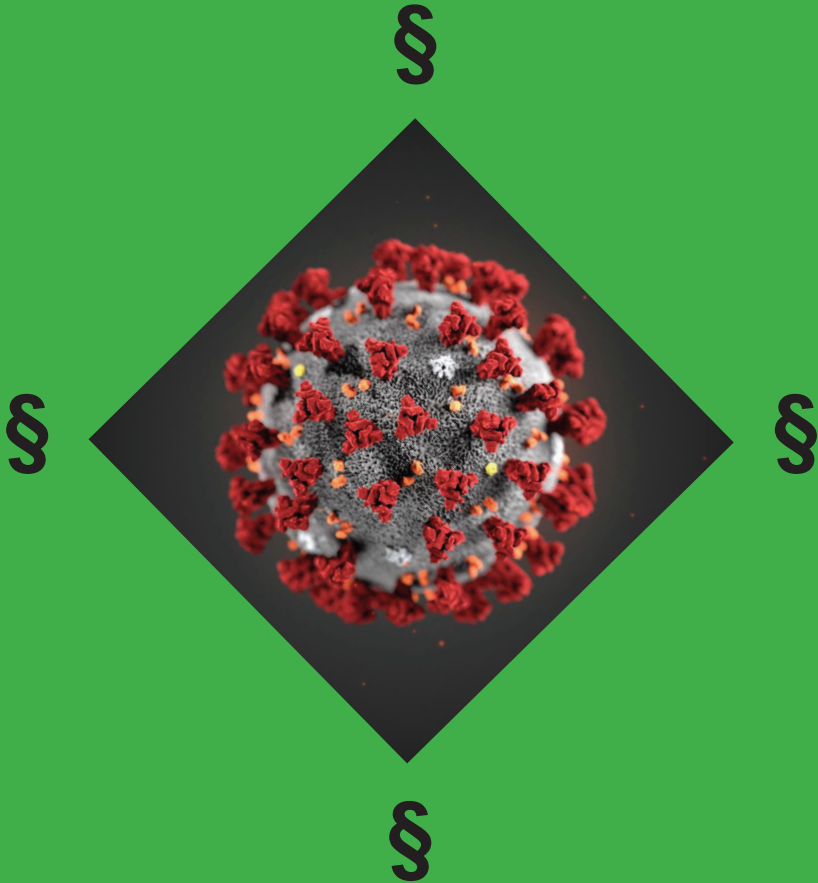


Arbeitsrecht zum Coronavirus



info@faubern.ch
www.faubern.ch

FAU 
Die Basisgewerkschaft

Du wirst krank

Der Lohn muss für eine beschränkte Zeit bezahlt werden (Art. 324a OR bzw. Krankentaggeld). Während die Situation für Arbeitnehmende mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag und mehreren Jahren Betriebszugehörigkeit und die noch nicht alle Krankheitstage ausgeschöpft haben, kein Problem darstellen dürfte, gilt dies nicht für andere Arbeitnehmende. Wir sehen die jetzige Lage, als eine Ausnahmesituation. Wir werden kämpfen müssen, um das Recht auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall für alle zu garantieren. Nimm mit der FAU Kontakt auf.

Du wirst in den Ferien krank

Der Lohn muss für eine beschränkte Zeit bezahlt werden (Art. 324a OR bzw. Krankentaggeld). Die Tage, an denen du krank bist, zählen übrigens auch nicht als Ferientage. Das heisst du hast das Recht sie später zu beziehen. Der/die Arbeitgeber*in kann aber ein Arbeitszeugnis verlangen (je nach Regelungen im Vertrag nach einem bis drei Tagen)

Du kannst nicht aus den Ferien zurückkehren, weil du krank geworden und nicht reisefähig bist. Du kannst darum nicht zur Arbeit gehen

Nach Art. 324 OR muss der Lohn gezahlt werden.

Du kannst nicht aus den Ferien zurückkehren, weil die Grenze geschlossen ist oder der öV nicht mehr fährt

Das Virus betrifft dich nicht individuell – der Lohn muss dir nicht bezahlt werden. Für normale Zeiten geht das Gesetz davon aus, dass die Arbeitnehmenden eine gewisse Flexibilität zeigen können, um sich so zu organisieren, dass sie trotz unvorhergesehener Umstände zur Arbeit kommen können. Wir sind der Ansicht, dass dies nicht auf eine Situation, welche die Gesellschaft als Ganzes überrumpelt, zutrifft. Wir werden aber natürlich dafür kämpfen müssen, diese Auslegung durchzusetzen.

Dein*e Arbeitgeber*in kann nicht mehr aus den Ferien zurückkehren, weil die Grenze geschlossen ist oder der öV nicht mehr fährt

Es ist nicht dein Fehler, dass du nicht arbeiten kannst, sondern weil dein*e Arbeitgeber*in dir keine Arbeit geben kann. Der Lohn muss bezahlt werden. (Art. 324 OR).

Aufgrund des Virus kommt es zu Engpässen bei den Zulieferern und der Betrieb muss eingestellt werden

Auch hier muss nach Art. 324 OR der Lohn bezahlt werden. Das Seco hat entschieden, dass es in solchen Fällen Kurzarbeit geben kann (keine Arbeit, 80% des Lohns wird vom Staat bezahlt).¹ Wir sind jedoch der Meinung, dass in der jetzigen Situation, der ganze Lohn ausgezahlt werden soll. Also, dass die Arbeitgeber*innen die restlichen 20% des Gehalts zahlen sollen. Auch hier werden wir darum kämpfen müssen, diese Interpretation durchzusetzen.

1 https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus.html#945136149

Du willst nicht zur Arbeit gehen, weil du denkst, dass du dich anstecken könntest.

Wenn es einen guten Grund für deine Befürchtung gibt (Kranke gehen zur Arbeit, mangelnde Hygiene, keine Schutzmassnahmen), darfst du die Arbeit verweigern und dir muss trotzdem der Lohn bezahlt werden. Du solltest an deine*n Arbeitgeber*in einen Brief oder ein E-Mail schreiben, in dem du die fehlenden Sicherheitsvorkehrungen auflistest. Es ist wichtig, am Ende des Briefes folgenden Satz zu schreiben: "Ich bin ausdrücklich bereit, sofort an meinen Arbeitsplatz zurückzukehren, sobald alle Massnahmen zum Schutz meiner Gesundheit getroffen wurden". Schreib auch, dass du eine Kopie deines Briefs an das kantonale Arbeitsinspektorat und an den Kantonsarzt schickst (und schicken ihnen auch eine Kopie). Sprich mit deinen Arbeitskolleg*innen darüber und handelt gemeinsam, wenn sich auch andere nicht sicher fühlen und etwas tun wollen.

Wir können dir helfen, die Arbeitsverweigerung zu begründen. Wende dich an die FAU.

Bei „unbegründeter Arbeitsverweigerung“ muss der Lohn nicht bezahlt werden. Aber auch hier halten wir es für eine Ausnahmesituation. Es geht nicht darum aus Angst vor einer Erkältung zu Hause zu bleiben. Im Moment besteht ein hohes Gesundheitsrisiko für Teile unseres Umfelds. Es geht also nicht um die Angst, sich selbst anzustecken, sondern darum, das Menschen um uns herum, die in Risikokategorien fallen, nicht angesteckt werden. Wir glauben, dass dies gerechtfertigt und nicht „unbegründet“ ist. Wir können hier keine allgemeingültigen Regeln aufstellen. Am besten nimmst du Kontakt zur FAU auf, damit wir zusammen deine Situation anschauen können. Auch hier ist kollektiver Druck notwendig: Wir sind der Ansicht, dass der Staat im Moment seine Verantwortung nicht wahrnimmt, weil er Menschen zwingt, zur Arbeit zu gehen, die nicht in wesentlichen Bereichen arbeiten. Der Staat setzt so das Leben vieler Menschen unnötig aufs Spiel, und wir halten es für gerechtfertigt, dass Menschen sich weigern, zur Arbeit zu gehen. Nimm Kontakt zur Gewerkschaft auf, bevor du eine Entscheidung triffst.

Es gibt eine Sperrzone, Busse und Züge fahren nicht mehr und du kannst den Arbeitsort nicht erreichen

Der Lohn ist nicht geschuldet. Das Seco hat entschieden, dass es in solchen Fällen Kurzarbeit geben kann (keine Arbeit, 80% des Lohns wird vom Staat bezahlt). Dies muss von den Arbeitgeber*innen beim Seco beantragt werden. Auch hier: Es ist eine Ausnahmesituation. Kontaktiere die Gewerkschaft.

Schulen und Betreuungseinrichtungen sind geschlossen, und du musst zu Hause bleiben, um die Kinder zu betreuen.

Die Behörden haben die Schliessung der Schulen angeordnet. Du bist also nicht derjenige, die*der sich entschieden hat, sich um die Kinder zu kümmern. Der Lohn muss daher zeitlich begrenzt (Art. 324a OR) bezahlt werden. Auch hier sehen wir es als aussergewöhnliche Situation an. In normalen Situationen sieht das Gesetz vor, dass die Arbeitnehmenden eine Lösung für die Kinderbetreuung organisieren müssen. Dies ist bereits im Normalfall schwierig, aber jetzt ein Ding der Unmöglichkeit. Wir werden um die Auszahlung der (vollen) Löhne kämpfen müssen. Wenn du dich in dieser Situation befindest, wende dich an die FAU.

Die Kinder erkranken am Coronavirus. Du musst die Kinder betreuen

Falls dein Kind krank ist, darfst du drei Tage pro Krankheitsfall – und nicht pro Jahr - während drei Tage dem Arbeitsplatz fernbleiben. Benötigt das Kind längere Betreuung, musst du eine andere Lösung organisieren oder deinen/deine Arbeitgeber*in fragen, ob du Ferientage beziehen kannst.

In vielen Verträgen (GAV oder dein eigener) steht, dass Eltern für die Betreuung ihrer kranken Kinder drei bis fünf Tage pro Jahr zu Hause bleiben dürfen. Diese Regelung widerspricht dem Gesetz und ist deshalb ungültig.

Es ist eine Ausnahmesituation. Kontaktiere die Gewerkschaft.

Dein*e Arbeitgeber*in schickt dich als Vorsichtsmassnahme nach Hause

Der Lohn muss bezahlt werden (Art. 324 OR). Bist du krank, muss der Lohn für eine beschränkte Zeit bezahlt werden (Art. 324a OR). Wir werden dafür kämpfen müssen, diese „begrenzte Dauer“ zu verlängern. Wenn du dich in dieser Situation befindest, wende dich an die Gewerkschaft.

Der Betrieb muss aufgrund des Coronavirus geschlossen werden

Muss der Betrieb wegen Fehlern deiner Arbeitgeberin oder deinem Arbeitgeber (insbesondere, wenn Fehler bei der Prävention passiert sind) geschlossen werden, muss der Lohn weiterhin bezahlt werden. Etwas anderes ist es, wenn alle Betriebe schliessen müssen. Dann ist es wahrscheinlich eine „objektive Unmöglichkeit“. Auch hier kann der Betrieb beim Seco Kurzarbeit beantragen. Wir sind der Meinung, dass der gesamte Lohn gezahlt werden soll, wenn Unternehmen Kurzarbeit in Anspruch nehmen können. Kontaktiere die FAU.

Dein Wohnort ist unter Quarantäne gestellt und du kannst deswegen nicht zur Arbeit gehen

Der Lohn muss nicht bezahlt werden, ausser die Quarantäne betrifft nur dich und deine Familie, dann muss der Lohn für eine beschränkte Zeit bezahlt werden. Auch hierzu sind wir der Ansicht, dass die normalen Regeln nicht anwendbar sind. Kontaktiere die Gewerkschaft.

Du bist im Stundenlohn angestellt

Dort, wo der Lohn bezahlt werden muss, hast du genauso ein Recht auf Lohnfortzahlung. Die Lohnhöhe ist der Durchschnitt der letzten sechs Monate. Dies ist angesichts der unsicheren Lage dieser Arbeitsplätze schwierig durchzusetzen. Wir werden zweifellos auch in diesem Bereich kämpfen müssen. Nimm Kontakt zur Gewerkschaft auf.

Kontakt:

info@faubern.ch
www.faubern.ch

Post:

Freie Arbeiter*innen Union Bern
Postfach 2368
3001 Bern